

Warum das Referendum gegen das Bundesgesetz über den obligatorischen militärischen Vorunterricht?

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **27 (1940)**

Heft 8

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-530947>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Warum das Referendum gegen das Bundesgesetz über den obligatorischen militärischen Vorunterricht?

Schweren Herzens und auf Missdeutungen gefasst, rufen wir in diesen Tagen einer tiefgreifenden europäischen Umwälzung das Volk zur Meinungsäußerung auf, in einer Angelegenheit, welche die einen in der gewaltigen Perspektive des Zeitgeschehens vielleicht als belanglos ansehen, die andern aus nationalen Gründen nach dem Beschluss der eidgenössischen Räte jeder weiteren öffentlichen Diskussion enthoben sehen möchten. Wir haben uns zu dieser Aktion — bei aller Achtung vor der Autorität unserer Bundesbehörden und ihrem Wirken in schwersten Zeitumständen — aus ernstem Verantwortungsbewusstsein heraus entschlossen.

Das neue Gesetz berührt die Persönlichkeitsformung des jungen Menschen, seine Bildung für die künftigen Aufgaben in der staatlichen Gemeinschaft ebenso sehr wie die Rechte der Kantone, das Erziehungsrecht der Familie und der Kirche und die berufliche Bildung. Weil es nach unserer Ueberzeugung nicht den geeigneten Weg zum unbestreitbar guten Ziel weist: darum — und nur darum — soll das gestern und heute gleich verfassungsmässige Mittel des Referendums zur Herbeiführung einer Volksbefragung angewandt werden.

Der Entschluss zur Ergreifung des Referendums in der gegenwärtigen Situation wurde uns umso schwerer, weil wir die Landesverteidigung bejahen, weil wir, wie der Gesetzgeber, die ihr dienende körperliche Ertüchtigung wünschen und weil wir jede Lösung dieser jetzt besonders wichtigen Aufgabe freudig unterstützen möchten, wenn die Art der Lösung gewisse Bedingungen erfüllt. Wenn wir trotz allem die Volksentscheidung anrufen, müssen also gründliche Erwägungen, ernste Bedenken und wesentliche Wünsche uns dazu drängen. Es sind die folgenden:

1. Der von der Gesetzesvorlage eingeschlagene Weg führt zur teilweisen Verstaatlichung von Bestrebungen, die bisher unsere Jugend auf freiwilliger Basis geistig und körperlich ertüchtigen wollten und diesen Zweck ohne staatlichen Druck weitgehend erreichten. In der sitt-

lichen Willensbereitschaft der Persönlichkeit wie der im Staate wirkenden Gemeinschaften und in der daraus wachsenden freiwilligen Leistung des vaterländisch Notwendigen und Nützlichen sehen wir eine unserem schweizerischen Wesen besser entsprechende Lösung der Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben als im äussern staatlichen Zwang.

2. Wir anerkennen aber das Recht des Staates, im Hinblick auf die Wehrhaftigkeit des Volkes für die künftigen Soldaten eine gute körperliche Ausbildung zu verlangen. Doch der Staat soll — besonders wenn er ein demokratischer Staat ist — dafür nicht neue Staatseinrichtungen treffen, sofern andere Gemeinschaften und private Initiative das Notwendige besorgen oder dafür noch herangezogen werden können. Diese Möglichkeit besteht aber in der Schweiz so vielfältig, dass der Staat im vorliegenden Fall nicht mit seinem Apparat als direkter Veranstalter obligatorischer Turnkurse aufzutreten brauchte. Unserer eidgenössischen Vergangenheit und dem daraus erwachsenen Wesen entsprechend, heisst „Staat“ schweizerisch sowohl „Kanton“ wie „Bund“. Da das vorliegende Gesetz aber den Kantonen nur administrative Dienste — zumutet, die Leitung und Organisation der obligatorischen Kurse und die Erennung der Kantonalkomitees dem Bund allein vorbehält, nimmt es eine zentralistische Haltung ein, die dem föderalistischen Aufbau der Eidgenossenschaft widerspricht und die kantonale Kompetenz im Erziehungswesen verkürzt. Denn:

3. Es handelt sich bei den vorgesehenen staatlichen Massnahmen zur körperlichen Ertüchtigung der Jugendlichen auch um eine Erziehungsaufgabe. „Wir müssen unsere jungen Leute zur Höflichkeit und zum Sinn für die Gemeinschaft erziehen . . .“, sagte der Berichterstatter im Nationalrat zur Begründung der Vorlage. Auch der Chef des Eidgen. Militärdepartements erklärte in einem offiziellen Schreiben: „Die körperliche Erziehung bildet einen Teil der Gesamterziehung.“ Bisher ist Erziehung und Schule, soweit sie in den staat-

lichen Bereich fällt, wesentlich kantonale Angelegenheit und Rechtsdomäne gewesen. Wenn das neue Gesetz sich für das Turnen mit der Leistungsprüfung begnügt und die Vorbereitung den Leitern von Turn- und Sportorganisationen überlässt: warum verdienen die Kantone nicht das gleiche Vertrauen, dass sie die obligatorischen Kurse für ungenügend Vorbereitete nach den einheitlichen Richtlinien des Bundes richtig durchführen können? Die Kompetenz, die der Bund über das Militärdepartement geltend macht, beginnt erst beim Staatsbürger, der ins wehrfähige Alter getreten ist; sonst könnte ja der Bund unter dem Titel der „Vorbereitung“ schliesslich seine Hand sogar auf das Kind im Mutterschosse und — wie es bei gewissen Befürwortern des eidgenössischen Mädchenturnens der Fall zu sein scheint — auf die künftige Mutter legen. Das tun die totalitären Staaten. Wie in jenen würde dann auf dem Wege der Bundesverordnung schrittweise das staatlich organisierte Sportswesen an die Stelle des freien treten und allmählich eine „Staatsjugend“ heranzüchten. Die dem Eidg. Militärdepartement obliegende Stärkung der Armee wird durch rein militärische Vorkehren besser erreicht als durch halb-militärische Bundeseinrichtungen schon vor Beginn der Wehrpflicht.

4. *Erziehung aber — also auch körperliche Erziehung — ist nach christlicher Auffassung nicht in erster Linie Sache des Staates, sondern der Familie und der Kirche.* Unsere Eidgenossenschaft ist nach dem Willen ihrer Gründer ein christlicher Staat und soll daher dem Erziehungsrecht der Familie und der Kirche gerecht werden. Sie muss es auch als demokratischer Staat, weil der junge Schweizer in der Familie und in andern Gemeinschaften Gelegenheit haben soll, ohne staatliche Schablonisierung seine Persönlichkeit frei zu entwickeln. Durch die neuen Forderungen aber — deren Ausmass im Gesetz keine obere Grenze hat — wird der Jugendliche in den erzieherisch besonders wichtigen und schwierigen Reifungsjahren der Familiengemeinschaft und den charakterlichen und geistigen Bildungsmöglichkeiten in der Freizeit noch weiter entzogen. Er wird unter Umständen auch in kameradschaftliche Bindungen hineingezogen, die ihm reli-

giös und sittlich schädlich werden und die weltanschaulichen Werte der elterlichen Erziehung gefährden können. Wenn nach der neuen Ordnung die Vorbereitung auf die obligatorischen Turnprüfungen zwar geeigneten Organisationen überlassen werden kann, so besteht im Masse der Anforderungen und in der Praxis der Anerkennung doch die Möglichkeit einer Art Zwangsrekrutierung für halboffizielle Vereine. Praktisch erhebt sich auch die Frage, ob den staatlichen Organen für die obligatorischen Kurse genügend Leiter zur Verfügung ständen, die neben den fachlichen und charakterlichen auch die nötigen pädagogischen Qualifikationen zur richtigen Behandlung der Jugendlichen besässen.

5. *In Mitleidenschaft gezogen werden durch die obligatorischen Kurse auch die Kirchen: die religiösen Erziehungsinteressen, die kirchliche Jugendarbeit.* In der bundesrätlichen Botschaft in der parlamentarischen Behandlung und in informierenden Besprechungen ist zwar wiederholt — und ohne Zweifel aufrichtig — die Versicherung abgegeben worden, bei der Durchführung des Obligatoriums sollen auch die kirchlichen Belange möglichst berücksichtigt werden; nach dem Gesetz dürfen die Uebungen auch nur ausnahmsweise an Sonntagen stattfinden. Die eingehendere Prüfung der praktischen Durchführung und ihrer Auswirkungen in den verschiedenen örtlichen Verhältnissen zeigt aber, dass Befürchtungen für das religiöse Leben und die kirchliche Jugendpflege berechtigt sind. Wie dem Elternhaus wird der Jugendliche durch die militärsportlichen Übungen der kirchlichen Jugendarbeit in den Organisationen noch mehr entzogen werden als bisher. Denn es wird den kirchlichen Jugendorganisationen mancherorts nicht möglich sein, die im Gesetz vorgesehene freiwillige Vorbereitung auf die obligatorischen Turnprüfungen zu übernehmen, weil sie den erst noch aufzustellenden Bedingungen wahrscheinlich nicht entsprechen können. Der Jugendliche kommt gegenüber den verschiedenen Beanspruchungen in Pflichtenkollisionen; er muss Wesentlicheres den verlangten körperlichen Uebungen opfern und erliegt vielleicht dem ohnehin verbreiteten und durch den staatlichen Nachdruck verstärkten Anreiz zur Ueberwertung der kör-

perlichen Leistung auf Kosten der geistigen Güter. Auf dem Lande, besonders in Berggegenden, werden die vorgesehenen Uebungen kaum anders als auf die Sonntagnachmittage verlegt werden können, wobei die Sonntagsruhe und die Sonntagsfeier leidet.

6. Wie die geistige Ausbildung im allgemeinen wird durch die weitere Beanspruchung der Jugendlichen in den nachmittäglichen und abendlichen Vorunterrichtskursen auch die berufliche Aus- und Fortbildung (Berufsschule, freiwillige Fachkurse usw.) beeinträchtigt. Diese erheischt aber angesichts der heutigen und künftigen sozialen und wirtschaftlichen Lage besondere Sorgfalt. Der junge Industriearbeiter, der im Schichtenbetrieb arbeitet, kommt mit seiner Arbeitspflicht in Kollision und muss teilweise nach Nacharbeit auf die nötige Ruhe verzichten. In der Landwirtschaft tätige Jugendliche werden die Belastung durch die Kurse gerade in der arbeitsreichsten Sommerzeit schwer spüren.

*

Das neue Gesetz erweckte auch durch seine Entstehungsweise Opposition. Es wurde in der Sommersession der eidg. Räte zu wenig gründlich beraten und in der von verschiedener Seite beanstandeten bundesrätlichen Fassung durchgesetzt. Der Ständerat gab seine zuerst beschlossenen Aenderungen, welche das Referendum verhindert hätten, in der schlecht besuchten Schlußsitzung preis. Es drängt sich die Vermutung auf, dass man die Erregung eines kritischen Zeitpunktes benützte, um Pläne zu erfüllen, die seit fast 70 Jahren wiederholt abgelehnt worden waren. Den Grund dieser Ablehnung nennt die bundesrätliche Botschaft selbst: „die Selbständigkeit der Kantone im Schulwesen, die Verschiedenheit der Lebensverhältnisse und Anschauungen der Bevölkerungen“. Trotzdem wurde nun gesetzlich festgelegt, was erst 1943 voll zur Auswirkung gelangen wird und für den gegenwärtigen Aktivdienst — nach der Erklärung von Herrn Bundesrat Minger — nicht viel nützt. Warum hat man eine Dauer-

lösung treffen wollen, die vielleicht den veränderten Verhältnissen der Nachkriegszeit nicht mehr entsprechen kann? Der Bundesrat hätte es in der Hand gehabt, auf dem Weg der Vollmachten zunächst Erfahrungen zu sammeln.

Jedenfalls soll das Schweizervolk angesichts der geäußerten Bedenken und der überstürzten Beratung dieses einschneidenden Bundesgesetzes seinen Willen durch die Abstimmung bekunden können. Das Referendum wird ihm dazu Gelegenheit geben. Es ermöglicht auch, dass das Volk in politisch ruhigerer Zeit über die neue Vorlage abstimmen kann, die auf die Erziehungsrechte der Familie, der Kirche und des Kantons wie auf die berufliche Bildung mehr Rücksicht nimmt.

Unterstützt darum das Referendum mit Eurer Unterschrift!*

Das Referendumskomitee:

Max Bindit, Sekundarlehrer, Tavannes; Pfarrer Paul Bühler, Kantonsschullehrer, Chur; Ferdinand Böhny, Vorsteher des Städt. Jugendamtes II, Zürich; Pfarrer H. von der Crone, Zumikon; Emil Deutsch, Lehrer, Binningen; Dr. Hans Dommann, Professor, Luzern; Walter Furrer, Sekundarlehrer, Effretikon (Zürich); Ignaz Fürst, Bez.-Lehrer, Trimbach (Solethurn); Pierre Grellet, Journaliste, Chilly s. Clarens; Dr. Karl Hangartner, Gossau (St. Gallen); Pfarrer Heinrich Hellstern, Wald (Zürich); Dr. Hans Korner, Luzern; Pfarrer Fritz Leuenberger, Dürrenast b. Thun; Ernst Lutz, Redaktor, Bern; Pfarrer Karl Maurer, Zürich-Wollishofen; Pfarrer Hans Roduner, Romanshorn; Dr. Martin Rosenberg, Redaktor, Bern; Dr. Hans Schaffner, Basel; Pfarrer Albert Tobler, Töss; Konrad Zeller, Seminardirektor, Zürich.

* Unterschriften-Bogen und Aufrufe können bezogen werden beim Referendumskomitee gegen das Bundesgesetz über den obligatorischen militärischen Vorunterricht in Luzern, Postfach 336; Postcheck-Konto VII 7760. — Einreichung der von der Gemeindebehörde beglaubigten Unterschriften bis 26. August an obige Adresse.